

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2119**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 19. Juni 2007

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein**

***Aufnahme der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften - acatech - in die  
gemeinsame Förderung von Bund und Ländern***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
24105 Kiel

über

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 11. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Kabinett hat am 22.05.2007 der Aufnahme der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften - acatech - in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern nach Art. 91 b GG zugestimmt und gleichzeitig den Ministerpräsidenten gebeten, die entsprechende Verwaltungsvereinbarung am Rande der Ministerpräsidentenkonferenz am 14.06.2007 zu unterzeichnen.

Dem Beschluss des Kabinetts ist ein entsprechender Beschlussvorschlag der Bund-Länder-Konferenz für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) an die Regierungschefs von Bund und Ländern vorausgegangen. Die Akademie für Technikwissenschaften soll insbesondere als Interessenvertretung der deutschen Technikwissenschaften auf internationaler Ebene fungieren. Die Arbeitsschwerpunkte von acatech liegen auf vier Feldern:

- Wissenstransfer Technologie
- Fachübergreifende Forschung
- Nachwuchsförderung
- Internationale Kooperation.

Der Finanzbedarf der Akademie in Höhe von 2,5 Mio. im Jahr 2008 wird sich auf etwa 7,5 Mio. € im Jahr 2011 steigern und dann konstant bleiben. Der Zuwendungsbedarf soll zu

einem Drittel aus der Bund-Länder-Finanzierung und zu zwei Dritteln aus Spenden und Aufträgen der Privatwirtschaft aufgebracht werden.

Der öffentliche Zuschuss soll im Jahr 2008 1 Mio. € betragen und sich jährlich um je 0,5 Mio. € auf schließlich 2,5 Mio. € im Jahr 2011 steigern. Weitere Steigerungen des Bund-Länder-Zuschusses sind nicht vorgesehen. Entsprechend dem vorgesehenen Finanzierungsschlüssel werden Bund und Länder je 50 % dieses öffentlichen Zuschusses tragen. Der Länderanteil wird dabei nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Länder umgelegt.

Daraus ergibt sich für Schleswig-Holstein voraussichtlich folgender Finanzbedarf:

2008:	15.700,-- €
2009:	23.700,-- €
2010:	31.600,-- €
2011 ff:	39.400,-- €

Geringfügige Veränderungen der genannten Summen können aufgrund der jährlichen Neufestsetzung des Königsteiner Schlüssels nicht ausgeschlossen werden.

Die benötigten Finanzmittel werden im Jahr 2008 im Rahmen der veranschlagten Mittel aufgebracht. Für die Jahre 2009 ff. ist entsprechende Vorsorge im Rahmen der Haushaltsanmeldung zu treffen, jedoch werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Austermann

# Anlage

## **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Änderung der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung** vom <einzusetzen: Datum>, BAnz S. <einzusetzen: Seitenzahl>

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung:

### **Artikel 1**

Die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung vom 28. November 1975, BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 wird nach Nr. 9 die folgende Nr. 10 eingefügt:  
"10. acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften"
2. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach Nr. 10 die folgende Nr. 11 eingefügt:  
"11. acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften 50 : 50"
  - b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
"1. in den Fällen von Satz 1 Nr. 4, 6, 9, 10 und 11 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,"
3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
"(4) acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften wird vom Bund und allen Ländern finanziert. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder umgelegt."
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### **Artikel 2**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

---

**Rahmenvereinbarung  
zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame  
Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG**

- Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) -  
vom 28. November 1975<sup>1</sup>, BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4,  
zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001,  
BAnz S. 25218

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Rahmenvereinbarung:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragschließenden wirken bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung nach den näheren Bestimmungen dieser Vereinbarung zusammen und unterrichten sich zu diesem Zweck gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet. Sie streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen eine enge Koordination auf dem Gebiet der Forschungspolitik an.

(2) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

***Protokollnotiz zu Artikel 1***

Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Rahmenvereinbarung mit ihren Ausführungsvereinbarungen Inhalt und Formen ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschungsförderung umfassend und ausschließlich regelt.

Artikel 1 Satz 2, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 und Artikel 4 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung bleiben unberührt. Bei der Wahrnehmung der in diesen Vorschriften genannten Aufgaben wird die Kommission in der Besetzung gemäß Artikel 8

---

<sup>1</sup> Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

Absatz 2 und nach den Verfahrensvorschriften dieser Rahmenvereinbarung tätig.

## **Artikel 2**

(1) Die gemeinsame Förderung der Forschung erstreckt sich auf:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft (unter Einbeziehung der Sonderforschungsbereiche, der Graduiertenkollegs und weiterer Aufgabengebiete, welche die Deutsche Forschungsgemeinschaft übernimmt)
2. Großforschungseinrichtungen
3. die Max-Planck-Gesellschaft
4. die Fraunhofer-Gesellschaft
5. andere selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt
6. andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, sofern die in Nr. 5 genannten Voraussetzungen vorliegen
7. Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern ihr Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt
8. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina
9. das Wissenschaftskolleg zu Berlin

(2) Die gemäß Absatz 1 gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen werden, gegebenenfalls mit ihren Instituten, in Listen aufgeführt. Die Listen zu Nr. 2, 5 und 6 von Absatz 1 werden alle zwei Jahre überprüft.

(3) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung werden in Ausführungsvereinbarungen geregelt. In den Ausführungsvereinbarungen sind auch die Größenordnungen des Zuwendungsbedarfs festzulegen, deren Übersteigen in den Fällen von Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 Voraussetzung für die gemeinsame Förderung ist, ferner die Kriterien und das Verfahren für eine Fortschreibung dieser Größenordnungen.

---

## **Protokollnotizen zu Artikel 2**

### **Zu Absatz 1**

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich nicht auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

### **Zu Absatz 3**

Die Größenordnungen werden zunächst<sup>1</sup> wie folgt festgelegt:

- für Forschungseinrichtungen (Absatz 1 Nr. 5) sowie für Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Absatz 1 Nr. 6):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als 1,5 Millionen DM (ab 1. Januar 2002: mehr als 1,7 Millionen €)

- für Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Absatz 1 Nr. 6):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als 1 Million DM (ab 1. Januar 2002: mehr als 1,1 Millionen €)

- für Forschungsvorhaben (Absatz 1 Nr. 7):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf jährlich mehr als 255.646 €.<sup>2</sup> Als Forschungsvorhaben gilt auch ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften<sup>3</sup> koordiniertes Programm

## **Artikel 3**

Die Vertragschließenden unterrichten sich gegenseitig nach näherer Maßgabe von Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung über

1. die von ihnen bei der Forschungsförderung angewandten Grundsätze und Verfahren;
2. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen gemeinsam gefördert werden;

---

<sup>1</sup> Letzte Anpassung zum 1. Januar 2002, vgl. § 3 AV-FE.

<sup>2</sup> Bisher 500.000 DM; von der Geschäftsstelle umgerechnet (auf vollen €Betrag aufgerundet).

<sup>3</sup> Name redaktionell angepasst.

3. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen allein gefördert werden, soweit dies für die gemeinsame Forschungsförderung von Bedeutung sein kann und Informationen verfügbar sind;
4. die Planungen
  - für die Neugründung von Forschungseinrichtungen
  - von Forschungsvorhaben
  - für die Aufnahme von Forschungseinrichtungen in eine finanzielle Förderung;auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt;
5. die geplante Neugründung internationaler Forschungseinrichtungen, vorgesehene internationale Forschungsprogramme sowie wichtige internationale Einzelvorhaben; auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt.

#### **Artikel 4**

Die Vertragschließenden streben bei der Zusammenarbeit mit den selbständigen Forschungsförderungsorganisationen und überregional bedeutsamen Wissenschaftsorganisationen eine einheitliche Haltung in wichtigen Fragen der Forschungspolitik an.

#### ***Protokollnotiz zu Artikel 4***

Bund und Länder werden in den Organen von Forschungseinrichtungen, in denen sie gemeinsam vertreten sind, in wichtigen Fragen eine einheitliche Stimmabgabe anstreben.

#### **Artikel 5**

- (1) Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfasst deren Investitions- und Betriebskosten.
- (2) Die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 umfasst die Kosten des Projekts nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen.
- (3) Der Umfang der finanziellen Förderung der Sonderforschungsbereiche wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

## Artikel 6

(1) Für die finanzielle Forschungsförderung gelten die folgenden Schlüssel der Finanzierung für die Anteile des Bundes und der Länder:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Deutsche Forschungsgemeinschaft  | 58 : 42 |
| 2. entfallen  |         |
| 3. entfallen  |         |
| 4. Großforschungseinrichtungen  | 90 : 10 |
| 5. Max-Planck-Gesellschaft  | 50 : 50 |
| 6. Fraunhofer-Gesellschaft  | 90 : 10 |
| 7. Andere Forschungseinrichtungen<br>von überregionaler Bedeutung   | 50 : 50 |
| 8. Andere Organisationen oder Einrichtungen<br>gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6; mit Zustimmung<br>aller Vertragschließenden kann von diesem<br>Schlüssel abgewichen werden | 50 : 50 |
| 9. Deutsche Akademie der Naturforscher<br>Leopoldina  | 80 : 20 |
| 10. Wissenschaftskolleg zu Berlin   | 50 : 50 |

Über den jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können

1. in den Fällen von Satz 1 Nr. 4, 6, 9 und 10 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
2. in den Fällen von Satz 1 Nr. 7 und 8 mit Zustimmung der Mehrheit der Länder,
3. im Übrigen mit Zustimmung aller Vertragschließenden erbracht werden.

(2) Die Schlüssel für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben werden im Einzelfall von den jeweils beteiligten Vertragschließenden unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission in einer Bandbreite von 90 : 10 bis 50 : 50 (Bund - Länder) festgelegt; für einzelne Gruppen von Vorhaben können feste Schlüssel festgelegt werden. Dies gilt auch für die Förderung von Forschungsvorhaben, die über die Deutsche Forschungsgemeinschaft abgewickelt werden.

(3) Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

## **Protokollnotizen zu Artikel 6**

### **Zu Absatz 1 Satz 1**

Das Recht des Sitzlandes, an Einrichtungen, die in die gemeinsame Förderung aufgenommen worden sind, Sonderprojekte allein zusätzlich zu fördern, bleibt unberührt.

### **Zu Absatz 2 Satz 1**

Die gegenwärtig für einzelne oder bestimmte Arten von Forschungsvorhaben angewendeten Finanzierungsschlüssel bleiben in Kraft und können nur durch Vereinbarung der beteiligten Vertragschließenden zum Nachteil der Länder geändert werden.

### **Zu Absatz 2 Satz 2**

Unter diese Regelung fallen auch Vorhaben zur Verbesserung der wissenschaftlichen Serviceleistungen.

## **Artikel 7**

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und selbständige Forschungseinrichtungen, andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6) werden von allen Vertragschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach einem von ihnen festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Länder umgelegt.

(2) Großforschungseinrichtungen und die Fraunhofer-Gesellschaft werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in den Ausführungsvereinbarungen festgelegt.

(3) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8) und das Wissenschaftskolleg zu Berlin (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.

(4) In anderen Fällen der gemeinsamen Förderung wird in den Ausführungsvereinbarungen geregelt, welche Länder sich beteiligen und wie der von ihnen aufzubringende Finanzierungsanteil umgelegt wird.

## Artikel 8

- (1) Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung schlägt die Maßnahmen und Entscheidungen vor, die nach dieser Rahmenvereinbarung von allen Vertragschließenden gemeinsam zu treffen sind. Sie führt die Bezeichnung "Gemeinsame Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung" (Kommission).
- (2) Der Kommission gehören bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Rahmenvereinbarung acht Vertreter der Bundesregierung und je zwei Vertreter der Landesregierungen an. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft und die Stimmen der Vertreter des Bundes und der Länder die Vorschriften des Artikels 7 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme führen.
- (3) Die Kommission soll die Erarbeitung der Vorschläge ihrem Ausschuss "Forschungsförderung" übertragen. Der Ausschuss "Forschungsförderung" kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) Soweit bestehende Vereinbarungen ein Entscheidungsverfahren oder eine gegenseitige Abstimmung besonders regeln, bleiben diese unberührt.
- (5) Die Kommission regelt die beratende Teilnahme von Wissenschaftlern, Sachverständigen und Wissenschaftsorganisationen bei der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

### **Protokollnotizen zu Artikel 8**

#### **Zu Absatz 1**

Die Kommission wird für den Bereich ihrer Tätigkeit nach dieser Rahmenvereinbarung die Geschäftsordnung anpassen. Dabei ist vorzusehen, dass die Sitzungsleitung bei Tagesordnungspunkten, die Aufgaben nach der Rahmenvereinbarung betreffen, von einem für Forschungsförderungsfragen zuständigen Kommissionsmitglied wahrgenommen wird.

#### **Zu Absatz 3**

1. Der Ausschuss "Forschungsförderung" soll mit Ministerstellvertretern/Abteilungsleitern besetzt werden.
2. Die Kommission kann in der Geschäftsordnung regeln, dass über Vorschläge des Ausschusses "Forschungsförderung" in bestimmten Fällen in einem vereinfachten Umlaufverfahren beschlossen wird. Dabei kann ein Verfahren entsprechend der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 und 3 dieser Rahmenvereinbarung vorgesehen werden.

3. Auf bestehende Bund-Länder-Ausschüsse kann zurückgegriffen werden.

#### **Zu Absatz 4**

Unter diese Vorschrift fällt auch das Lindauer Abkommen.

### **Artikel 9**

(1) Beschlüsse der Kommission nach Artikel 8 werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines Beschlusses der Kommission einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefs beantragt.

(3) Wird ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt, finden auf die Beschlussfassung der Regierungschefs Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt die Zustimmung gemäß Absatz 1 bei Beschlüssen der Kommission über Bewilligungsbedingungen, Bewirtschaftungsrichtlinien, Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne und für eine Erfolgskontrolle (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3) sowie über die Haushalts- und Wirtschaftspläne und über den jährlichen Zuschussbedarf der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben (Artikel 10 Absatz 2 Nr. 3) mit der Beschlussfassung durch die Kommission als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt.

(5) Die Aufnahme der Forschungseinrichtungen in die gemeinsame Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

#### **Protokollnotizen zu Artikel 9 Absatz 2**

1. Die Geschäftsstelle der Kommission wird unter Absatz 2 fallende Beschlüsse unter Hinweis auf Absatz 2 unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats(Senats-)kanzleien der Länder übermitteln.
2. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu stellen. Er ist nachrichtlich den anderen Vertragschließenden und der Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

## Artikel 10

(1) Die Kommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 8 auf dem Gebiet der gemeinsamen Forschungsförderung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie strebt eine Abstimmung der forschungspolitischen Planungen und Entscheidungen der Vertragschließenden an und entwickelt eine mittelfristige Planung für diesen Bereich, die auch geeignet ist, als Beratungsgrundlage für die mittelfristigen Finanzplanungen von Bund und Ländern zu dienen.
2. Sie plant Schwerpunktmaßnahmen bei der Forschungsförderung, insbesondere zur Verbesserung des Informationsaustausches und für eine Zusammenarbeit im universitären und außeruniversitären Bereich, und gibt Empfehlungen für die gegenseitige Unterrichtung der Vertragschließenden gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung.
3. Sie entwickelt Bewilligungsbedingungen für die Förderung und stellt einheitliche Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien und Grundsätze einer Erfolgskontrolle auf, soweit diese nicht bereits bestehen.

(2) Sofern sich alle Vertragschließenden an der Finanzierung einer Forschungseinrichtung oder eines Forschungsvorhabens beteiligen sollen (Nr. 1 und 2) oder bereits beteiligen (Nr. 3), hat die Kommission insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Sie bereitet die zur Ausfüllung dieser Rahmenvereinbarung notwendigen Ausführungsvereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben vor.
2. Sie schlägt die Aufnahme von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben in die gemeinsame finanzielle Förderung und deren Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung vor.
3. Sie schlägt die Feststellung des jährlichen Zuschussbedarfs der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben und, wenn alle an der Finanzierung Beteiligten ihre anteiligen Förderungsbeträge unmittelbar an die Zuwendungsempfänger leisten, auch die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne vor. Die mittelfristigen Finanzplanungen für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die gegenseitige Unterrichtung gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung erfolgt über den Ausschuss "Forschungsförderung" und wird von der Geschäftsstelle abgewickelt. Vereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben zwischen einzelnen Ver-

tragschließenden sind rechtzeitig vor ihrem Abschluss der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

### **Artikel 11**

(1) Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben. Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen, die die gemeinsame Förderung der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 der Rahmenvereinbarung genannten Einrichtungen und Organisationen betreffen, wird bis zum 1. Januar 1977 suspendiert.